Auszug aus dem Protokoll des Stadtrats von Zürich

vom 19. Dezember 2018

1145.
Elektrizitätswerk, Inkraftsetzung Netzanschlussverordnung und Änderungen am Energieabgabereglement, Publikation Preise für Netzkostenbeitrag und überdimensionierte Leistung

IDG-Status: öffentlich

1. Ausgangslage

Mit Beschluss Nr. 404 vom 26. September 2018 hat der Gemeinderat der Totalrevision des «Tarifs N, Netzanschluss für das Elektrizitätswerk» und dem Erlass der Netzanschlussverordnung zugestimmt (NAV, AS 732.311). Mit gleichem Beschluss wurde das Reglement über den Betrieb des Verteilnetzes und die Energielieferung des Elektrizitätswerks der Stadt Zürich (ewz) (EAR, AS 732.210) angepasst. Die Referendumsfrist und die Rechtsmittelfrist sind unterdessen ungenutzt abgelaufen, womit der Beschluss in Rechtskraft erwachsen ist.

Gemäss Art. 21 NAV setzt der Stadtrat die Verordnung und gemäss Dispositiv-Ziffer 3 GR Nr. 2018/49 (GRB Nr. 404/2018) die Änderungen im EAR in Kraft.

Der Preis für den Netzkostenbeitrag in Niederspannung sowie die Kosten pro kVA bei überdimensionierter Leistung sollen gemäss Art. 12 und 15 NAV durch den Stadtrat festgelegt und in einem separaten Preisblatt in der Amtlichen Sammlung publiziert werden.

2. Inkraftsetzung und Festlegung Preis

Die NAV und die Änderungen im EAR sollen auf den 1. Januar 2019 in Kraft gesetzt werden.

Gemäss Art. 12 NAV ist der Stadtrat ermächtigt, den Netzkostenbeitrag für den Netzanschluss an die Netzebene 7 basierend auf den geltenden Branchenempfehlungen des Verbands Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen (VSE) sowie der Gesetzgebung zur Stromversorgung festzulegen. Weiter soll der Stadtrat gemäss Art. 15 Abs. 3 NAV die gestützt auf Art. 15 Abs. 2 NAV berechneten Kosten pro kVA für überdimensionierte Leistung publizieren.

Die Netzkostenbeiträge für Niederspannung sollen auf Fr. 210.– pro kVA festgelegt werden. Die Gebühr für überdimensionierte Leistung beträgt gemäss Berechnungsgrundlage in Art. 15 Abs. 2 NAV Fr. 750.– pro kVA. Die Preise verstehen sich gemäss Art. 16 NAV ohne Mehrwertsteuer, diese ist zum jeweils gültigen Satz jeweils zusätzlich geschuldet.

Auf Antrag des Vorstehers des Departements der Industriellen Betriebe beschliesst der Stadtrat:

1. Die vom Gemeinderat am 26. September 2018 beschlossene Netzanschlussverordnung sowie die beschlossenen Änderungen des Reglements über den Betrieb des Verteilnetzes und die Energielieferung (AS 732.210) (GR Nr. 2018/49) werden per 1. Januar 2019 in Kraft gesetzt.

2. Gestützt auf Art. 12 Netzanschlussverordnung wird der Preis für den Netzkostenbeitrag in Niederspannung wie folgt festgelegt und gemäss Beilage «Preisblatt Gebühren für Netzanschluss» (Fassung vom 9. November 2018) in der Amtlichen Sammlung publiziert:

   Fr. 210.– pro kVA

3. Gestützt auf Art. 15 Abs. 3 Netzanschlussverordnung werden die Kosten pro kVA für überdimensionierte Leistung wie folgt festgelegt und gemäss Beilage «Preisblatt Gebühren für Netzanschluss» (Fassung vom 9. November 2018) in der Amtlichen Sammlung publiziert:

   Fr. 750.– pro kVA

4. Die Stadtkanzlei wird eingeladen, den Beschluss gemäss Ziffer 1 und die Preise gemäss Ziffern 2 und 3 mit Rechtsmittelbelehrung im Städtischen Amtsblatt zu veröffentlichen.

5. Mitteilung je unter Beilage an die Stadtpräsidentin, den Vorsteher des Departements der Industriellen Betriebe, die Stadtschreiberin, den Rechtskonsulenten, die Stadtkanzlei (Amtliche Sammlung und Kanzleidienste) und das Elektrizitätswerk.

Für getreuen Auszug
die Stadtschreiberin

Dr. Claudia Cuche-Curti